gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.12.2023

Druckdatum: 06.12.2023 Version: 7

Seite 1/11



Pflanzliches Rohglycerin (Einzelfuttermittel)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

Pflanzliches Rohglycerin (Einzelfuttermittel)

Artikel-Nr:

2270

CAS-Nr.:

56-81-5

EG-Nr.:

200-289-5

Zusätzliche Hinweise:

Der Stoff ist gemäß REACH nicht registrierungspflichtig.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Aufreinigung zu Glycerin, techn. oder Pharmagualität, Einzelfuttermittel, Herstellung von Biogas

Relevante identifizierte Verwendungen:

Lebenszyklusstadium [LCS]

- M: Herstellung
- **F:** Formulierung oder Umverpackung
- **IS:** Verwendung an Industriestandorten
- PW: Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender
 - C: Verwendung durch Verbraucher

Verwendungsbereiche [SU]

- **SU 1:** Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- **SU 3:** Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten
- **SU 4:** Herstellung von Lebens- und Futtermitteln
- **SU 5:** Herstellung von Textilien, Leder, Pelzen
- SU 6b: Herstellung von Zellstoff, Papier und Papierprodukten
- SU 8: Herstellung von Massenchemikalien (einschließlich Mineralölprodukten)
- **SU 9:** Herstellung von Feinchemikalien
- SU 10: Formulierung [Mischen] von Zubereitungen und/oder Umverpackung (außer Legierungen)
- SU 11: Herstellung von Gummiprodukten
- SU 19: Bauwirtschaft
- SU 24: Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Produktkategorien [PC]

- PC 4: Frostschutz- und Enteisungsmittel
- PC 14: Produkte zur Behandlung von Metalloberflächen
- PC 15: Produkte zur Behandlung von Nichtmetalloberflächen
- **PC 19:** Zwischenprodukt (Vorläufer)
- PC 21: Laborchemikalien
- PC 23: Produkte zur Behandlung von Leder
- PC 24: Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel
- PC 25: Metallbearbeitungsöle
- PC 26: Produkte zur Behandlung von Papier und Pappe
- PC 29: Pharmazeutika
- PC 31: Poliermittel und Wachsmischungen
- **PC 34:** Textilfarben, -appreturen und -imprägniermittel; einschließlich Bleichmittel und sonstige Verarbeitungshilfsstoffe

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.12.2023

Druckdatum: 06.12.2023 Version: 7

Seite 2/11



Pflanzliches Rohglycerin (Einzelfuttermittel)

Prozesskategorien [PROC]

- **PROC 1:** Chemische Produktion oder Raffinierung in einem geschlossenen Verfahren ohne Expositionswahrscheinlichkeit oder Verfahren mit äguivalenten Einschlussbedingungen
- **PROC 2:** Chemische Produktion oder Raffinierung in einem geschlossenen kontinuierlichen
- Verfahren mit gelegentlicher kontrollierter Exposition oder Verfahren mit äquivalenten Einschlussbedingungen
- **PROC 3:** Herstellung oder Formulierung in der chemischen Industrie in geschlossenen Chargenverfahren mit gelegentlicher kontrollierter Exposition oder Verfahren mit äquivalenten Einschlussbedingungen
- **PROC 4:** Chemische Produktion mit der Möglichkeit der Exposition
- **PROC 5:** Mischen in Chargenverfahren
- **PROC 8a:** Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen
- **PROC 8b:** Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen
- **PROC 9:** Transfer eines Stoffes oder eines Gemisches in kleine Behälter (spezielle Abfüllanlage, einschließlich Wägung)
- PROC 14: Tablettieren, Pressen, Extrudieren, Pellettieren, Granulieren
- PROC 15: Verwendung als Laborreagenz

Umweltfreisetzungskategorien [ERC]

- **ERC 1:** Herstellung des Stoffs
- **ERC 2:** Formulierung zu einem Gemisch (Gemischen)
- **ERC 4:** Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff an einem Industriestandort (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis)
- **ERC 6a:** Verwendung als Zwischenprodukt
- **ERC 7:** Verwendung als Funktionsflüssigkeit an einem Industriestandort
- **ERC 8a:** Breite Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Innenverwendung)

* 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

German Biofuels GmbH

Am Hünengrab 9

16928 Pritzwalk/Germany

Germany

Telefon: +49 33986 5050 **Telefax:** +49 33986 50599 **E-Mail:** info@gbfgmbh.de

1.4. Notrufnummer

Produktion/Production, 24h: +49 172 56 82 831, +49 33986 50582 (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Zusätzliche Hinweise:

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund des geringen Restgehaltes sind die toxikologischen Eigenschaften von Methanol nicht relevant. Die Gesamteigenschaften werden durch die Hauptkonstituente Glycerin bestimmt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.12.2023

Druckdatum: 06.12.2023

Version: 7 Seite 3/11



Pflanzliches Rohglycerin (Einzelfuttermittel)

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.

Sicherheitshinweise Reaktion

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Beschreibung:

Der Stoff enthält auch Wasser und anorganische Salze; Aschegehalt max. 5 %.

Zusätzliche Hinweise:

Aufgrund des geringen Restgehaltes sind die toxikologischen Eigenschaften von Methanol nicht relevant. Die Gesamteigenschaften werden durch die Hauptkonstituente Glycerin bestimmt.

Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 56-81-5 EG-Nr.: 200-289-5	Glycerol Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].	≥ 80 - < 85 %
CAS-Nr.: 7732-18-5 EG-Nr.: 231-791-2	Wasser Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].	> 11,1 - < 16,7 %
	MONG (material organic non glycerol) Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]. Zusätzliche Hinweise: MONG ist die Sammelbezeichnung für bei der Glycerindestillation abtrennbare organische Bestandteile des Rohglycerins, die kein Glycerin sind. Er besteht aus freien Fettsäuren, Triglyceriden, polymerem Glycerin und sonstigen organischen Rückständen.	> 0,8 - < 11 %
CAS-Nr.: 7778-80-5 EG-Nr.: 231-915-5 REACH-Nr.: 01-2119489441-34-XXXX	Kaliumsulfat Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].	> 0,88 - < 4 %
CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6 Index-Nr.: 603-001-00-X REACH-Nr.: 01-2119433307-44-XXXX	Methanol Acute Tox. 3 (H331, H311, H301), Flam. Liq. 2 (H225), STOT SE 1 (H370**)	> 0,01 - < 0,2

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Bei Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.12.2023

Druckdatum: 06.12.2023

Version: 7 Seite 4/11



Pflanzliches Rohglycerin (Einzelfuttermittel)

BEI KONTAKT MIT DER KLEIDUNG: Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln.

Nach Augenkontakt:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Nach Verschlucken:

Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Folgende Symptome können auftreten: Übelkeit Kopfschmerzen Erbrechen

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wassernebel alkoholbeständiger Schaum Trockenlöschmittel Kohlendioxid (CO2)

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO2)

Acrolein

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Benutzung von Schutzkleidung Dampf nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Schutzausrüstung:

Siehe Abschnitt 5.3

Notfallpläne:

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Siehe Abschnitt 5.3

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.12.2023

Druckdatum: 06.12.2023

Version: 7 Seite 5/11



Pflanzliches Rohglycerin (Einzelfuttermittel)

6.5. Zusätzliche Hinweise

Soweit zutreffend siehe Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Gas/Dampf nicht einatmen. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Unterhalb normaler Umgebungstemperaturen kann das Material erstarren.

Verpackungsmaterialien:

Stahl, Polyethylen, Polyolefine

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Geeignetes Material für Behälter/Anlagen: Stahl,Polyethylen,Polyolefine Kühl und trocken lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

hygroskopisch

Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland): 10 – Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Maximale Lagerdauer:12 Monat(e)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

* 8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	 Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Momentanwert Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren Bemerkung
TRGS 900 (DE) ab 07.06.2017	Glycerol CAS-Nr.: 56-81-5 EG-Nr.: 200-289-5	 ① 200 mg/m³ ② 400 mg/m³ ⑤ (einatembare Fraktion) DFG, Y
IOELV (EU)	Methanol CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6	① 200 ppm (260 mg/m³) ⑤ (may be absorbed through the skin)
TRGS 900 (DE) ab 13.03.2020	Methanol CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6	 100 ppm (130 mg/m³) 200 ppm (260 mg/m³) (kann über die Haut aufgenommen werden) DFG, EU, H, Y

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.12.2023

Druckdatum: 06.12.2023

Version: 7 Seite 6/11



Pflanzliches Rohglycerin (Einzelfuttermittel)

8.1.2. Biologische Grenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	Grenzwert	① Parameter② Untersuchungsmaterial③ Zeitpunkt der Probenahme④ Bemerkung
TRGS 903 (DE) ab 13.03.2020	Methanol CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6	15 mg/L	 Methanol Urin bei Langzeitexposition, Expositionsende bzw. Schichtende

8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Keine Daten verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz:

Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz:

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Handschutz: Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Geeignetes Material: PVC (Polyvinylchlorid)

NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials: Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Atemschutz:

Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden.

Filtergerät (DIN EN 147)

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Körperschutz: Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar

8.3. Zusätzliche Hinweise

Keine relevanten Überwachungswerte.

Keine empfohlenen Überwachungsmethoden.

Keine anwendbaren Grenzwerte für die Arbeitsplatzexposition und/oder biologische Grenzwerte.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

* 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: Flüssig Farbe: gelblich - rotbraun

Geruch: süßlich, stechend

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert		Methode Bemerkung
pH-Wert	> 4 - ≤ 6	20 °C	
Schmelzpunkt	-5 - 5 °C		
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar		

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.12.2023

Druckdatum: 06.12.2023 Version: 7

Seite 7/11



Pflanzliches Rohglycerin (Einzelfuttermittel)

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
Siedebeginn und Siedebereich	280 - 300 °C		② (Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponente.)
Flammpunkt	160 - 210 °C		
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar		
Zündtemperatur	Keine Daten verfügbar		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Keine Daten verfügbar		
Dampfdruck	0,003 - 0,004 hPa	50 °C	② (Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponente.)
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar		
Dichte	1,22 - 1,27 g/cm ³	20 °C	① EN ISO 12185
Schüttdichte	nicht anwendbar		
Wasserlöslichkeit			② vollständig mischbar
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar		
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar		

9.2. Sonstige Angaben

Explosionsgefahr: Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Oxidationsmittel

Starke Säure

Alkalien (Laugen), konzentriert

10.2. Chemische Stabilität

Die Substanz ist stabil unter normalen Umgebungsbedingungen und üblichen Temperaturen/Drücken bei Lagerung und Handling.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe Abschnitt 10.1

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Starkes Erhitzen

10.5. Unverträgliche Materialien

-

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid Acrolein

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Glycerol CAS-Nr.: 56-81-5 EG-Nr.: 200-289-5 **LD**₅₀ **oral:** 12.600 mg/kg (Ratte) OECD

LD₅₀ dermal: 10.000 mg/kg (Kaninchen) OECD

Erstellt von AGQM Biodiesel e.V. | reach@agqm-biodiesel.de | www.agqm-biodiesel.de

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.12.2023

Druckdatum: 06.12.2023

Version: 7 Seite 8/11



Pflanzliches Rohglycerin (Einzelfuttermittel)

Methanol CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6

LD₅₀ oral: 5.628 mg/kg (Ratte) OECD

LD₅₀ dermal: 17.100 mL/kg (Kaninchen) OECD

LC₅₀ Akute inhalative Toxizität (Gas): 85,26 mg/L 4 h (Ratte) OECD

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Spezies: Kaninchen (24 h)

Bewertung: leicht reizend, aber nicht einstufungsrelevant.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Spezies: Kaninchen (24 h)

Bewertung leicht reizend, aber nicht einstufungsrelevant.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

Keine Information verfügbar.

Karzinogenität:

Dieser Stoff wird als nicht CMR relevant eingeschätzt.

Zusätzliche Angaben:

Spezifische Symptome im Tierversuch: Keine Information verfügbar.

Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch): Keine Information verfügbar.

Einstufungsrelevante Beobachtungen: Keine Information verfügbar.

Sonstige Beobachtungen: Folgende Symptome können auftreten: Übelkeit Kopfschmerzen Erbrechen Sonstige Angaben: Aufgrund des geringen Restgehaltes sind die toxikologischen Eigenschaften von Methanol nicht relevant. Die Gesamteigenschaften werden durch die Hauptkonstituente Glycerin bestimmt.

^k 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Dieser Stoff hat gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität:

 LC_{50} - Carassius auratus: > 5000 mg/l LC_{50} - Pimephales promelas: 44000 mg/l LC_{50} - Oncorhynchus mykiss: 67500 mg/l (96h)

Terrestrische Toxizität:

Keine Information verfügbar.

Verhalten in Kläranlagen:

Keine experimentellen Daten verfügbar; aufgrund von Analogieschlüssen leichte Abbaubarkeit erwartet.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Zusätzliche Angaben:

Weitere ökologische Hinweise: Keine Information verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Akkumulation / Bewertung:

Keine Information verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Glycerol CAS-Nr.: 56-81-5 EG-Nr.: 200-289-5
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: —

Methanol CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: —

Wasser CAS-Nr.: 7732-18-5 EG-Nr.: 231-791-2

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: —

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.12.2023

Druckdatum: 06.12.2023 Version: 7

Seite 9/11



Pflanzliches Rohglycerin (Einzelfuttermittel)

Kaliumsulfat CAS-Nr.: 7778-80-5 EG-Nr.: 231-915-5

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: —

Keine experimentellen Daten verfügbar; aufgrund von Analogieschlüssen leichte Abbaubarkeit erwartet.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 1100 mg/g (ca.) Biochemischer Sauerstoffbedarf: 1000 mg/g (ca.)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

07 06 99 Abfälle a. n. g.

Bemerkung:

(Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln)

Rohglycerin.

Die Entsorgung ist NICHT nachweispflichtig.

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Mit reichlich Wasser abwaschen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)		
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer					
·	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.		
14.2. Ordnungsgemä	14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.		
14.3. Transportgefal	renklassen				
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant		
14.4. Verpackungsgr	14.4. Verpackungsgruppe				
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant		
14.5. Umweltgefahre	14.5. Umweltgefahren				
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant		
14.6. Besondere Vor	14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender				
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant		

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

IBC Code/2014: Pollution Category Z

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.12.2023

Druckdatum: 06.12.2023

Version: 7 Seite 10/11



Pflanzliches Rohglycerin (Einzelfuttermittel)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

* 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften:

Dieses Produkt ist keiner Gefahrenkategorie zugeordnet.

Namentlich genannte gefährliche Stoffe:

Methanol

Aufgrund des geringen Restgehaltes sind die toxikologischen Eigenschaften von Methanol nicht relevant. Die Gesamteigenschaften werden durch die Hauptkonstituente Glycerin bestimmt.

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken:

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in Gewichtsprozent: 0.2 Gew-%

15.1.2. Nationale Vorschriften

[DE] Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Kein(e)

Störfallverordnung (12. BlmschV)

für im Produkt enthaltene Stoffe:

Dieses Produkt ist keiner Gefahrenkategorie zugeordnet.

Namentlich genannte gefährliche Stoffe:

Methanol

Bemerkung:

Wassergefährdungsklasse

WGK:

1 - schwach wassergefährdend

Quelle:

AwSV Nr. 116 (Rigoletto)

Bemerkung:

Selbsteinstufung gemäß AwSV (Gemisch, Rechenregel).

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Futtermittel, Nr. 12.07.03 der Positivliste (D)

Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln. Gesetz Nr. 91/1996 Slg., In der Fassung. Dekret Nr. 295/2015 Coll., Über die Umsetzung bestimmter Bestimmungen des Feeds Act.

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 zur Festlegung von Anforderungen an die Futtermittelhygiene.

Verordnung (EG) Nr. 2002/32 / EG über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln.

Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel.

Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und die Rückverfolgbarkeit von aus GVO hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln.

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien in der geänderten Fassung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

1.1. Produktidentifikator		
	1.3.	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
	8.1.	Zu überwachende Parameter

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 06.12.2023

Druckdatum: 06.12.2023 Version: 7

Seite 11/11



Pflanzliches Rohglycerin (Einzelfuttermittel)

9.1.	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
11.2.	Angaben über sonstige Gefahren
15.1.	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
16.1.	Änderungshinweise
16.5.	Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

16.2. Abkürzungen und Akronyme

Abkürzungen:

CSA: Sicherheitsprüfung der Chemikalie

PBT: Substanz mit persistenten, bioakkumulativen und toxischen Eigenschaften

vPvB: Substanz mit besonders persistenten und besonders bioakkumulativen Eigenschaften

HZVA: Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung

Rigoletto: Datenbank des deutschen Umweltbundesamtes, die die Einstufung von Stoffen nach ihrer Wassergefährdungsklasse enthält (https://webrigoletto.uba.de/Rigoletto/Home/Search).

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine Daten verfügbar

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

* 16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Gefahrenhinweise		
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.	
H301	Giftig bei Verschlucken.	
H311	Giftig bei Hautkontakt.	
H331	Giftig bei Einatmen.	
H370	Schädigt die Organe.	
H371	Kann die Organe schädigen.	

16.6. Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar

16.7. Zusätzliche Hinweise

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist gemäß Artikel 31 der Verordnung 1907/2006/EU nicht erforderlich, da die Substanz nicht als gefährlich klassifiziert ist. Um jedoch den Anforderungen des Artikel 32 zu entsprechen und die Kunden mit relevanten Informationen auszustatten, wurde dennoch das Format des Sicherheitsdatenblattes gemäß Verordnung 2015/830/EU gewählt.

Die vorliegenden Datenblätter basieren auf dem den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

* Daten gegenüber der Vorversion geändert.